

Anfrage Nr. 0002/2010/FZ
Anfrage von: **Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz**
Anfragedatum: **20.01.2010**

Betreff:

Umsetzung des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich

Schriftliche Frage:

Am 01.01.2010 ist das

Beschlusslauf Letzte Aktualisierung: 09. Februar 2010

 Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme Gesetz- EWärmeG) in Kraft getreten.

In welcher Weise stellt die Baurechtsbehörde sicher, dass die hierin enthaltene Verpflichtungen zur Verringerung des Energieverbrauches beziehungsweise zur Verbesserung der CO₂-Bilanz bei Umbaumaßnahmen oder bei der Neuinstallation von Heizungsanlagen erfüllt werden?

Antwort:

Auf dem Gebiet des Einsatzes von erneuerbaren Energien gibt es zum einen das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Energien Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG-) vom 20.11.2007 sowie das Bundesgesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz –EEWärmeG), welches seit dem 01.01.2009 gilt.

Darüber hinaus gibt es noch die Energieeinsparverordnung, die seit dem 27.10.2007 gilt. Die dort geregelten Energieausweise werden mit der jeweiligen Baugenehmigung durch das Baurechtsamt beauftragt und müssen bei einer Schlussabnahme vorgelegt werden.

Im Rahmen der Vollziehung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes des Landes Baden-Württemberg nimmt das Amt für Baurecht und Denkmalschutz im Rahmen der Baugenehmigung die Auflage auf, dass die Nachweise zur Erfüllung des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien von den Bauherren zu erbringen sind und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage vorgelegt werden müssen (§ 10 Absatz 3 EWärmeG). Seit dem 01.01.2010 muss beim Neubau einer Heizungsanlage 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien nachgewiesen werden. Heizungsanlagen, die ab dem 01.01.2010 neu eingebaut werden, müssen dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz durch die Schornsteinfegermeister mitgeteilt werden. Eine entsprechende Zusammenstellung der neuen Heizungsanlagen wird uns künftig jedes halbe Jahr mitgeteilt. Sollten die Vorgaben des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes nicht erfüllt worden sein, wird das Amt für Baurecht und Denkmalschutz die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einfordern.

Nachweise zur Sicherung zur Erfüllung des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien (EEWärmeG) werden ebenfalls durch das Amt für Baurecht und Denkmalschutz im Rahmen der Baugenehmigung beauftragt und sind von den Bauherren spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage vorzulegen.

Die Vorgaben aus dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes betreffend den Einsatz erneuerbarer Energien wurden für den **Neubaubereich** zum 01.01.2009 durch das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz des Bundes abgelöst, das eine eigene Pflichtregelung für alle neuen Gebäude enthält. Die Regelung des Landesgesetzes für den Wohngebäudebestand bleibt weiterhin in Kraft, denn der Bundesgesetzgeber hat diesen Bereich für landesrechtliche Regelungen geöffnet.

Sitzung des Gemeinderates vom 04.02.2010

Ergebnis: behandelt